

02. März 2024

Kreisjugendordnung

I. Grundsätze

§1 Name, Mitglieder

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter:innen.

§2 Wahlrecht

1. Die Mitglieder der DLRG-Jugend im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die gewählten Vertreter:innen besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt auf Gliederungsebene mit 15 Jahren und auf Kreis-/Landesebene mit 16 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Depotstimmrecht oder die Stimmabgabe eines:einer Delegierten für alle anwesenden Delegierten seiner:ihrer Gliederung ist unzulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter:innen ist nicht möglich.
4. Wahlen können als Blockwahl ausgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Die Wahlen der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes erfolgen einzeln.
5. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend, auf der Ebene auf der er seine berufliche Tätigkeit ausübt, wahrnehmen.

§3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§4 Aufgaben, Ziele

Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten

-2-

- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.
- die Förderung und Stärkung der sportlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- kompetente Partnerin in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu sein

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken
- fördern wir Aktivitäten zur Stärkung des Rettungssports
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
- schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
- unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeitern:innen
- arbeiten Mitarbeiter:innen auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern:innen
- fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit
- entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag

-3-

- schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Personen jeden Geschlechts
- fördern wir die Integration von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt "Wasser"
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit
- sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen

II. Organe

§5 Organe der DLRG- Jugend

1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:
 - Landesjugendtag
 - Landesjugendrat
 - Landesjugendvorstand
2. Organe der DLRG-Jugend auf Kreisebene ist der
 - Kreisjugendtag
 - Kreisjugendrat
 - Kreisjugendvorstand
3. Organe der DLRG-Jugend auf Gliederungsebene sind:
 - Jugendtag
 - Jugendvorstand
4. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. Kreisjugend

§6 Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Kreisjugend. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendtages sind:
 - Delegierte der DLRG-Jugend, die von dem Jugendtag der Gliederungen gewählt wurden
 - Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendrates

-4-

2. Die Zahl der Delegierten setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 – 250 jugendliche Mitglieder: eine:n (1) Delegierte:n
 - 251 – 500 jugendliche Mitglieder: zwei (2) Delegierte
 - 501 – 1000 jugendliche Mitglieder: drei (3) Delegierte
 - je angefangene weitere 500 jugendliche Mitglieder eine:n (1) zusätzlichen Delegierte:n.
 - Die Wahl der Delegierten ist durch ein Protokoll nachzuweisen.
 - Das Alter der Delegierten ist in § 2 geregelt
3. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist die von den Gliederungen an den Landesverband gemeldete Mitgliederzahl (Jugendliche bis einschließlich 26 Jahre per 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres).
4. Der Kreisjugendtag findet alle drei (3) Jahre und rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung des DLRG-Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. statt, sodass dort noch Anträge gestellt werden können.
5. Die Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendvorstandes
 - Entgegennahme der Kassen- und Prüfungsberichte
 - Entlastung des Kreisjugendvorstandes
 - Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
 - Wahl des Kreisjugendvorstandes mit seinen Stellvertretern:innen mit Ausnahme des:der Kreis-Vorstandsvertreters:in
 - Wahl von zwei (2) Kassenprüfer:innen und mindestens einem:einer (1) Vertreter:in, soweit erforderlich
 - Wahl der Delegierten für die Außenvertretung und mindestens eine:m Vertreter:in
 - Verabschiedung und Änderung der Kreisjugendordnung
 - Beschlussfassung über Anträge

§7 Einberufung des Kreisjugendtages

1. Der Kreisjugendtag wird durch den Kreisjugendvorstand einberufen. Über den Jugendtag ist ein Protokoll zu fertigen.

-5-

2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier (4) Wochen vor dem Kreisjugendtag an die DLRG-Jugend Gliederungen und die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes. Für einen außerordentlichen Kreisjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei (2) Wochen vorher.
3. Die Einladung hat schriftlich per Email oder per Post zu ergehen.
4. Der Kreisjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendtages anwesend sind.
5. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen erneut ein Kreisjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendtages unabhängig.
6. Anträge zum Kreisjugendtag müssen zwei (2) Wochen vor dessen Durchführung beim Kreisjugendvorstand eingegangen sein.
7. Auf Beschluss des Kreisjugendrates, auf schriftlichen Antrag der Gliederungen, die mindestens ein Drittel (1/3) der Stimmen des letzten Kreisjugendtages repräsentieren (Stimmschlüssel des letzten Kreisjugendtages) oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel (1/3) der Gliederungen, ist ein außerordentlicher Kreisjugendtag innerhalb von drei (3) Monaten durchzuführen.
8. Für einen außerordentlichen Kreisjugendtag müssen Anträge zwei (2) Wochen vor dessen Durchführung beim Kreisjugendvorstand eingegangen sein.

§8 Kreisjugendrat

1. Der Kreisjugendrat ist zwischen den Kreisjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend des DLRG-Kreisverbandes.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendrates sind:
 - die Jugendvorsitzenden / Jugendbeauftragten der Gliederungen des DLRG-Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e. V.
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendvorstandes.
 - Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine (1) Stimme
 - Die Wahl der Jugendvorsitzenden / Jugendbeauftragten ist durch ein Protokoll nachzuweisen
3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendrates sind:
 - die Kassenprüfer
 - Mitglieder des erweiterten Kreisjugendvorstandes

-6-

4. Die Aufgaben des Kreisjugendrates sind die Aufgaben des Kreisjugendtages mit Ausnahme von:
 - Wahl des Kreisjugendvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer:innen
 - Verabschiedung und Änderung der Kreisjugendordnung
5. Nachwahlen einzelner Kreisjugendvorstands-Mitglieder und Kassenprüfer:in sind zulässig.
6. Beschlussfassung über den jährlich vom Kreisjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend
7. Der Kreisjugendrat tritt mindestens zwei (2) mal im Jahr zusammen; in dem Jahr, in dem der Kreisjugendtag stattfindet, nur einmal (1).

§9 Einberufung des Kreisjugendrates

1. Der Kreisjugendrat wird durch den Kreisjugendvorstand einberufen. Über den Kreisjugendrat ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier (4) Wochen vor dem Kreisjugendrat. Für einen außerordentlichen Kreisjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei (2) Wochen vorher.
3. Die Einladung hat schriftlich per Email oder per Post zu ergehen.
4. Der Kreisjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendrates anwesend sind.
5. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen erneut zu einem außerordentlichen Kreisjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates unabhängig.
6. Anträge zum Kreisjugendrat müssen zwei (2) Wochen vor dessen Durchführung beim Kreisjugendvorstand eingegangen sein.
7. Ein außerordentlicher Kreisjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der Jugendgliederungsvorsitzenden oder auf Beschluss des Kreisjugendvorstandes innerhalb von zwei (2) Monaten durchgeführt werden.
8. Für einen außerordentlichen Kreisjugendrat müssen Anträge eine (1) Woche vor dessen Durchführung beim Kreisjugendvorstand eingegangen sein.

§ 10 Kreisjugendbeauftragte bzw. Kreisjugendvorstand

1. Die Kreisjugendbeauftragten führen bzw. der Kreisjugendvorstand führt die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
2. Aufgaben der Kreisjugendbeauftragten bzw. des Kreisjugendvorstandes:
 - Unterstützung und Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet
 - Forderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
 - Vertretung der Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
 - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
 - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
 - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern:innen und regionalen Einrichtungen
 - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften.
 - Zusammenarbeit mit dem:der Kreisbeauftragten/Kreisvorsitzenden
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden der:die Kreisjugendbeauftragte und seine:ihre Stellvertreter:innen bzw. der Kreisjugendvorstand von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch alle, dem Kreis angehörigen Gliederungen gemeinschaftlich getragen.
4. Der Kreisjugendvorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege des Jugendtages, Jugendrates oder der Sitzungen der Kreisjugendvorstandes beschließen,
 - dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)oder
 - dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
 - In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.
 - Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
5. Die Wahlen des:der Kreisjugendbeauftragten und seiner:ihrer Stellvertreter:innen bzw. des Kreisjugendvorstandes finden spätestens nach drei Jahren statt.

-8-

6. Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Kreisjugendbeauftragten oder Kreisjugendvorsitzende:r und seine:ihre stv. Stellvertreter:innen Mitglied des Landesjugendrates.

§ 11 Kreisjugendvorstand

1. Der Kreisjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend auf Kreisebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendvorstandes sind:
 - Ein:e Kreisjugendvorsitzende:r, der:die zugleich Kreisjugendbeauftragte ist
 - zwei (2) stellvertretende Kreisjugendvorsitzende, die zugleich stellvertretende Kreisjugendbeauftragte sind
 - ein:e Kassenwart:in
 - ein:e Vertreter:in des Vorstandes des DLRG-Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V.
3. Mitglieder des erweiterten Kreisjugendvorstandes können sein:
 - Ressortleiter:in für Jugendgruppenarbeit (JuGA)
 - Ressortleiter:in für Rettungssport (ReSpo)
 - Ressortleiter:in für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB)
 - Ressortleiter:in für Kindergruppenarbeit (KiGA)
 - Ressortleiter:in für Öffentlichkeitsarbeit (OekA)
 - Ressortleiter:in für Umweltpädagogik (UweP)
 - Beisitzer:in / Fachreferent:in
 - die Vertreter:innen der Ressortleiter:innen
4. Mitglieder des erweiterten Kreisjugendvorstands haben ein Stimmrecht bei Beschlüssen innerhalb der Sitzungen des Kreisjugendvorstandes. Auf Sitzungen des Kreisjugendrates und Kreisjugendtages sind sie nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Sie haben bei der Neuwahl kein Stimmrecht.
6. Der:die Kassenwart:in sollte möglichst eine:n Stellvertreter:in als Unterstützung haben, der:die im Verhinderungsfall als Vertretung stimmberechtigtes Mitglied ist.
7. Der Kreisjugendvorstand tritt mindestens dreimal (3) jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes / erweiterten Kreisjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
8. Der Kreisjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, Beauftragte einsetzen.

9. Die Ressortleiter:in sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Arbeitskreise zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstandes bedürfen.
10. Der Kreisjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
11. Der:die Kreisjugendvorsitzende, die Stellvertreter:innen und der:die Kassenwart:in müssen volljährig sein.
12. Der:die Kassenwart:in und Stellvertreter:in dürfen nicht zugleich Kreisjugendvorsitzende:r oder stellvertretende:r Kreisjugendvorsitzende:r sein.
13. Der Kreisjugendvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Kreisverbandsgeschäftsstelle.

§ 12 Einberufung des Kreisjugendvorstandes

1. Der Kreisjugendvorstand wird durch den:die Kreisjugendvorsitzende:n oder dessen:deren Stellvertreter:in einberufen. Über die Sitzung des Kreisjugendvorstands ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes muss eine Kreisjugendvorstandssitzung einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei (2) Wochen vor der Kreisjugendvorstandssitzung.
4. Die Einladung hat schriftlich per Email oder per Post zu ergehen.
5. Der Kreisjugendvorstand ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes anwesend sind.

IV. Kinder- und Jugendgruppen

§13 Gliederungen

1. Die DLRG-Jugend der örtlichen Gliederungen führen die Aufgaben in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Landesjugendordnung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen durch.
2. Ihre Aufgaben erfüllt die DLRG-Jugend in den Gliederungen nach der von dem Jugendtag der Gliederung beschlossenen Jugendordnung. Sie ist der Landesjugendordnung und der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung anzulehnen.
3. Der Landesjugendvorstand ist verpflichtet darauf zu achten, dass die Ordnungen der DLRG-Jugend eingehalten und umgesetzt werden.

-10-

4. Jugendordnungen der Gliederungen, einschließlich Änderungen, bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung

Änderungen der Kreisjugendordnung kann nur durch den Kreisjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) den beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V..

Die Änderung der Kreisjugendordnung wurde am 02.03.2024 durch den Kreisjugendtag der DLRG Jugend Schleswig-Flensburg beschlossen.